

Satzung des American Football Verband Bayern

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen American Football Verband Bayern e.V. Die Abkürzung lautet AFVBy. Der AFVBy ist die Dachorganisation, unter dem alle American Football-, Flagfootball-, Cheerleader-Vereine und -abteilungen im Bereich von Bayern organisiert sind.
- (2) Bezirke sind Untergliederungen des Verbandes ohne eigene Rechtsform entsprechend dem Aufbau des AFVBy. Sie werden erst gegründet, wenn in einem Bezirk mindestens 3 Mannschaften vertreten sind.
- (3) Der AFVBy pflegt und fördert den Footballsport und das Cheerleading. Er bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der AO '77, ist also selbstlos tätig. Der AFVBy erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern verwendet die Mittel, die er erwirbt, ausschließlich für die im AFVBy organisierten Sportarten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AFVBy fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Verbandes dürfen nur für Zwecke der im AFVBy organisierten Sportarten im Sinne der oben beschriebenen gemeinnützigen Verwendungsart zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Der Verband ist frei von parteipolitischen, ethnischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

Die gesetzlichen Vertreter des AFVBy sind ermächtigt, nach Zustimmung des Verbandsrates Satzungsänderungen redaktioneller Art, die ausschließlich aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden vorzunehmen.

- (6) Der AFVBy ist als selbständiges Mitglied dem American Football Verband Deutschland (AFVD) angeschlossen sowie eigenständiger Fachverband des Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV).
- (7) Soweit im Bereich des AFVBy keine eigenen Regelungen bestehen, gelten die Satzungen und Regeln des AFVD (American Football Verband Deutschland e. V.) und des BLSV (Bayerischer Landes-Sportverband e. V.).
- (8) Die Bundesspielordnung, von den Vertretern der Landesverbände erarbeitet und genehmigt, sowie die Landesspielordnung, vom Landessportausschuss erarbeitet, ist gültig im Bereich des AFVBy.
- (9) Das Vertretungsrecht und die Weisungsbefugnis des AFVBy kann nur durch den Verbandstag desselben verändert werden.

- (10) Der AFVBy hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen **VR 10677** eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der AFVBy hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Den Sport American Football im Raum Bayern zu fördern, insbesondere neue Vereine und Mannschaften bei Neugründung zu unterstützen.
- (2) Ausbildung von Spielern, insbesondere der Jugend, durch fachliche Überwachung der Durchführung der Ausbildung.
- (3) Die Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern des AFVD im Raum Bayern zu koordinieren.
- (4) Der AFVBy hat die Genehmigung von Freundschaftsspielen im Raum Bayern zu erteilen und besonders für Mannschaften, die sich noch in der Aufbauphase befinden, zu koordinieren, um Terminüberschneidungen zu vermeiden.
- (5) Der AFVBy vertritt die Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber allen sportlichen Organisationen im In- und Ausland.
- (6) Die Förderung von Cheerleading, die Ausbildung von Cheerleadern und Trainern, die Ausrichtung bzw. Vergabe von Cheerleadermeisterschaften im Erwachsenen- und insbesondere im Jugendbereich.

§ 3 Jugendpflege

Der AFVBy unterstützt die Jugendpflege seiner Vereine. Mit anderen Erziehungsträgern ist eng zusammenzuarbeiten.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind alle Vereine, die in Bayern American Football, Flagfootball und Cheerleading betreiben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft im BLSV.
Künftig neu entstehende Vereine oder Abteilungen von Vereinen in Bayern können Mitglieder werden. Die erstmalige schriftliche Meldung gilt als Beitrittserklärung an den AFVBy. Die Vereine können eine Beitrittserklärung jederzeit einreichen. Die Aufnahme ist vom Verbandspräsidenten schriftlich zu bestätigen.

Der AFVBy arbeitet im Rahmen der Fachabteilung Schiedsrichter mit dem AFSVBy zusammen. Dieser ist ein eigenständiger Verein.

Die Zusammenarbeit des AFVBy und des AFSVBy erfolgt um die Organisation und Ausbildung der Schiedsrichterarbeit zu gewährleisten.

Der AFVBy finanziert im Rahmen des Haushaltes der Fachabteilung Schiedsrichter die Arbeit der Fachabteilung Schiedsrichter und des AFSVBy.

Der AFSVBy stimmt alle seine Ausgaben im Rahmen der Haushaltsführung der Fachabteilung Schiedsrichter mit der Fachabteilung des AFVBy ab.

- (2) Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im AFVBy nicht erwerben. Die Mitgliedschaft in einem zum AFVBy gehörenden Verein vermittelt die Zugehörigkeit einzelner Personen zum AFVBy.

Der AFSVBy wird als Mitgliedsverein in den AFVBy aufgenommen um zu gewährleisten, dass alle im AFSVBy erfassten Schiedsrichter (= Mitglieder des AFSVBy) in der Unfallversicherung des BLSV versichert sind.

Der AFSVBy hat beim Verbandstag nur insoweit ein Stimmrecht, als Belange der Schiedsrichter betroffen sind. Im Zweifelsfall wird durch das Präsidium entschieden, ob bei Abstimmungen ein Stimmrecht besteht.

- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Entscheidung des Präsidiums, wenn das Mitglied = der Verein:

- (a) bei der Bestandserhebung des BLSV keine Football- bzw. Cheerleadingabteilung mehr meldet,
- (b) eine Erklärung abgibt, dass er seine Football- bzw. Cheerleadingabteilung aufgelöst hat,
- (c) die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verliert,
- (d) als Mitglied beim BLSV ausscheidet,
- (e) dem Verein weniger als 7 Personen angehören und er dadurch seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht erfüllen kann
- (f) dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist.

Die Fachabteilung Schiedsrichter wird mit den in Ziffer §9 1.2. genannten Personen besetzt. Diese drei Posten sind personengleich mit dem Schiedsrichterrat des AFSVBy (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender und Lehrwart des AFSVBy).

Der Schiedsrichterrat benennt Einteiler für die Schiedsrichter zur Gewähr der Einteilung für alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des AFVBy sein.

Der Einteiler wird dem Präsidium des AFVBy von der Fachabteilung Schiedsrichter vorgeschlagen und von diesem der Fachabteilung gegenüber für die laufende Saison im Amt bestätigt.

Sollte während der Saison einer der Einteiler nicht mehr zur Verfügung stehen, oder die Einteilung – auch teilweise – nicht mehr vornehmen, wird der Schiedsrichterrat dem Präsidium des AFVBy einen Ersatz vorschlagen, welcher diesen dann bestätigt. Für den Fall, dass kein Schiedsrichterrat mehr

zur Verfügung steht, oder dieser nicht in angemessener Frist einen Ersatz-Einteiler benennt, kann das Präsidium des AFVBy einen oder mehrere Ersatz-einteiler kommissarisch für die laufende Saison bestimmen um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.

Das Präsidium beschließt in diesem Fall einstimmig einen Ersatz und teilt dies der Fachabteilung und dem Vorstand des AFSVBy mit.

Dieser Einteiler übernimmt ab da kommissarisch für den Rest der laufenden Saison die Schiedsrichtereinteilung.

- (4) Des Weiteren kann das Mitglied die Mitgliedschaft im Verband durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist beenden. Die Kündigung ist per eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu richten unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss.
- (5) Das Mitglied kann durch Entscheidung des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Ausschlussgrund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Ordnungen des Verbandes vor, bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Untergliederungen, bei einem groben Verstoß gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Verbandes. Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag des Verbandsrates eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit der Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Verbandsrechtsausschuss anrufen.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch Entscheidung des Präsidiums gelöscht werden, wenn der Mitgliedsverein trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erbringung der zur Durchführung von Verbandsaufgaben erforderlichen und nach der Satzung oder den Ordnungen vorgesehenen sonstigen Leistungen im Rückstand ist. Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung, die die Androhung des Ausschlusses zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Entscheidung des Ausschlusses kann erst einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen. Die Entscheidung des Präsidiums über den Ausschluss wird dem Betroffenen unter Bezeichnung des Grundes, der zum Ausschluss führt, schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die Mitgliedschaft ist gebührenpflichtig. Die jeweils aktuellen Gebühren werden durch den Verbandsrat in der Finanzordnung beschlossen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden während des Geschäftsjahres, egal aus welchem Grund, wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.
- (8) Die Bundesspielordnung (BSO) und die Bundeswettkampfordnung-Cheerleading ist für alle Mitglieder bindend.

- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Instanzenweg einzuhalten. Streitigkeiten und Differenzen unterliegen vor Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs zunächst dem AFVBy- und AFVD-internen Instanzenweg. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung des AFVBy ist die Berufung zum Bundesrechtsausschuss des AFVD zulässig. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD.
- (10) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,
- (a) mit Genehmigung des AFVBy Freundschaftsspiele im Raum Bayern zu veranstalten,
 - (b) mit Lizenz des AFVBy am Ligabetrieb teilzunehmen,
 - (c) gem. § 6.2 ihre Delegierten zum Landesverbandstag zu wählen und Anträge einzubringen.

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- (a) Der Verbandstag
 - (b) Der Verbandsrat
 - (c) Das Präsidium
 - (d) Fachabteilungen und Fachausschüsse
- (2) Daneben besteht ein unabhängiger Verbandsrechtsausschuss.
- (3) Jede Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes hat die Volljährigkeit und die Mitgliedschaft in einem dem BLSV angeschlossenen Verein zur Voraussetzung.
- (4) Wenn im Text der Satzung und Ordnungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 6 Der Verbandstag

- (1) Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den entsendeten Vereinsvertretern (Delegierten), dem Präsidium und dem Verbandsrat. Die Leitung steht dem Verbandspräsidenten zu. Bei dessen Verhinderung wählt der Verbandstag aus den Vizepräsidenten einen Versammlungsleiter.

- (2) Stimmrecht

Jeder Verein hat unabhängig von seiner Mitgliederzahl eine Stimme. Das Präsidium und Verbandsratsmitglieder (sofern sie nicht einen Verein als Delegierte vertreten)

haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht des AFSVBy bestimmt sich nach der Regelung in §9 (4.2.) dieser Satzung.

(3) Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt. Zum ordentlichen Verbandstag muss der Präsident, in dessen Verhinderungsfall ein Vizepräsident, mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einladen. Die Berechnung der Zweiwochenfrist beginnt mit der Absendung der Ladung. Die Ladung kann auch per Telefax oder email an die letzte, bekannte Telefax-Nummer oder e-mail-Adresse erfolgen.

(4) Außerordentlicher Verbandstag

Der Verbandsrat kann mit 1/3 Mehrheit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, ebenso, wenn mindestens 1/3 der Vereine es schriftlich verlangen. Seine Einberufung erfolgt wie zum ordentlichen Verbandstag. Er hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag, auch das Recht auf Neuwahl.

(5) Kosten

Die Kosten der Bereitstellung des Tagungsortes für den Verbandstag trägt der Verband, die sonstigen Kosten tragen die Delegierten bzw. die Vereine selbst.

(6) Neuwahlen

Der Verbandstag wählt:

- (a) den Präsidenten
- (b) 2 Vizepräsidenten
- (c) 2 Vereinsvertreter für den Verbandsrat
- (d) 2 Kassenprüfer
- (e) 2 Beisitzer für den Verbandsrechtsausschuss
- (f) die Spielleitende Stelle Bayern, falls die amtierende Spielleitende Stelle Süd des AFVD nicht aus dem AFVBy stammt

Ferner bestätigt er im Amt:

- den/die Jugendobmann/-frau als Vorsitzende/n der Fachabteilung Jugend
- den/die Vorsitzende/n der Schiedsrichtervereinigung als Vorsitzende/n der Fachabteilung Schiedsrichter
- den/die Vorsitzende/n der Cheerleadervereinigung als Vorsitzende/n der Fachabteilung Cheerleading
- die Spielleitende Stelle Süd des AFVD als Spielleitende Stelle Bayern, sofern die amtierende Spielleitende Stelle Süd des AFVD aus dem AFVBy stammt

jeweils mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlen aller weiteren Funktionsträger im AFVBy finden innerhalb der zuständigen Organe, Abteilungen und Ausschüsse immer im selben Jahr statt, in

dem am Verbandstag die Neuwahlen nach (6) (a) bis (e) erfolgen. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Neuwahl endet die Amtszeit automatisch.

In Ämter nach (6) (a) bis (e) kann nicht gewählt werden, wer bereits eine hauptamtliche Tätigkeit im AFVBy ausübt.

Geheim ist abzustimmen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen, oder wenn die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Wenn im Laufe einer Wahlperiode ein gewählter Funktionsträger ausscheidet oder schriftlich unter Nennung von Gründen zurücktritt, beauftragt der Verbandsrat einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Wahl.

Die beim ordentlichen Verbandstag zu wählenden zwei Kassenprüfer sollen mindestens 25 Jahre alt sein, buchhalterische Kenntnisse besitzen und dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Verbandsrates sein.

(7) Zuständigkeit und Beschlussfassung

Der Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) für die Wahlen gemäß Ziffer 6.
- (b) Satzungsänderungen
- (c) Auflösung des Verbandes
- (d) Entlastung des Präsidiums
- (e) Genehmigung des Haushaltsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
- (f) Beschluss des neuen Haushalts

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Satzungsänderungen müssen mit 2/3, die Auflösung des Verbandes mit 3/4 der Stimmen beschlossen werden. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlußfähig.

Die mit der Einladung zum Verbandstag verschickte Tagesordnung muß bei Satzungsänderungen die Angaben der Änderung und bei Auflösung des Verbandes diese Angabe enthalten. Die am Verbandstag gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- (a) dem Präsidium
- (b) den Bezirksvorsitzenden (nach §12, Absatz 1)
- (c) dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Jugend
- (d) dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Schiedsrichter
- (e) dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Cheerleading

- (f) dem/der Vorsitzenden des Landessportausschusses
- (g) den zwei vom Verbandstag gewählten Vereinsvertretern
- (h) dem/der Landestrainer/in

oder deren Stellvertreter. Die zwei Vereinsvertreter haben keine Stellvertretung.

- (2) Der Verbandsratsvorsitzende kann jederzeit weitere, nicht stimmberechtigte Gäste zu den Verbandsratssitzungen einladen und deren Anwesenheit auf die Dauer der zu behandelnden Tagesordnungspunkte/Themen beschränken.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Verbandsrats, mit nur einer Stimme pro Person. Das gesamte Präsidium hat bei Abstimmungen des Verbandsrates eine Stimme. Der Landestrainer hat bei Verbandsratsabstimmungen keine Stimme.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren, welche nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme seines Vertreters zählt bei Stimmgleichheit doppelt.
- (5) Der Verbandsrat ist nach dem Verbandstag das höchste Gremium des Verbandes. Er entscheidet in grundsätzlichen Fragen, soweit nicht der Verbandstag oder das Präsidium zuständig ist. Er hat weiter das Recht, zu einem außerordentlichen Verbandstag zu laden.
- (6) Der Verbandsrat muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten; er muss zusätzlich einberufen werden, wenn 1/3 aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates oder das Präsidium es beantragen. Die Einladung erfolgt vom Verbandsratsvorsitzenden im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte mit 2-Wochenfrist.
- (7) Der Verbandsrat kann Präsidiumsmitglieder aus wichtigem Grund mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Stimmen abberufen. Vor der Abberufung ist das Präsidiumsmitglied anzuhören.
- (8) Der Verbandsrat bestellt die kommissarischen Vertreter für Präsidiumsmitglieder, welche zurücktreten oder ausscheiden.
- (9) Der Verbandsrat kann zur Beurteilung rechtlicher Fragen einen Rechtswart bestellen, der den Verbandsrat berät.
- (10) Der Verbandsrat kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen Funktionäre und Delegierte innerhalb des Verbands ihres Amtes entheben, wenn sie
 - (a) gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes oder
 - (b) gegen Anordnungen oder Beschlüsse der Organe verstoßen oder
 - (c) den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt haben.

Die Entscheidung des Verbandsrates ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - (a) dem Präsidenten
 - (b) zwei weiteren Vizepräsidenten
- (2) Der Verband wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Ein Präsidiumsmitglied kann nur unter Berücksichtigung von § 6 Ziff. 6 Abs. 5 ein weiteres Amt auf sich vereinigen (kommissarischer Vertreter)
- (4) Das Präsidium kann zur Erfüllung bestimmter Verbandsaufgaben ehrenamtliche Mitarbeiter berufen, die jedoch nicht Mitglieder des Verbandsrates werden.
- (5) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums erfolgt durch einen vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan.
- (6) Das Präsidium beruft den Schatzmeister, der einem Präsidiumsmitglied unterstellt wird.
- (7) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums sind im Geschäftsverteilungsplan und in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Mitglieder des Präsidiums und die berufenen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Das Präsidium wickelt die laufenden Geschäfte ab und entscheidet über die laufenden Geschäfte ohne Zustimmung des Verbandsrates. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (9) Vereinsregisterentscheidende Änderungen muss das Präsidium innerhalb von vier Wochen beim Notar zur Eintragung ins Vereinsregister anmelden.
- (10) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (11) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (12) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach vorstehendem Absatz trifft der Verbandsrat per Verbandsratsbeschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (13) Das Präsidium kann durch den Verbandsrat ermächtigt werden, Tätigkeiten für den AFVBy gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (14) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der

Geschäftsstelle kann das Präsidium durch den Verbandsrat ermächtigt werden, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- (15) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch Tätigkeit für den Verband entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (16) Weitere Einzelheiten regelt gegebenenfalls die Finanzordnung des Verbandes.

§ 9 Die Fachausschüsse und Fachabteilungen

Zur Entlastung des Präsidiums von Fachaufgaben bestehen drei Fachabteilungen und drei Fachausschüsse. Daneben besteht der unabhängige Verbandsrechtsausschuss.

Die Fachabteilungen beraten und beschließen selbständig im Rahmen des Haushalts ihres Fachbereiches. Fachausschüsse haben keinen eigenen Haushalt.

(1) Fachabteilungen

(1.1) Die Fachabteilung Jugend besteht aus:

- (a) dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Jugend
- (b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- (c) den Ligaobleuten der dem AFVBy unterstellten Jungendligen „Tackle“
- (d) den Ligaobleuten der dem AFVBy unterstellten Jungendligen „Flag“
- (e) dem/der Jugendvertreter/in der Fachabteilung Cheerleading
- (f) dem/der Schulsportbeauftragten
- (g) dem/der Lehrwart/in American Football

(1.2) Die Fachabteilung Schiedsrichter besteht aus:

- (a) dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Schiedsrichter
- (b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- (c) dem/der Lehrwart/in Schiedsrichter

(1.3) Die Fachabteilung Cheerleading besteht aus:

- (a) dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Cheerleading
- (b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- (c) dem/der Jugendvertreter/in
- (d) dem/der Lehrwart/in Cheerleading

(2) Fachausschüsse

(2.1) Der Landesportausschuss besteht aus:

- (a) dem/der Vorsitzenden des Landessportausschusses
- (b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- (c) den Ligaobleuten der dem AFVBy unterstellten Ligen (Tackle)
- (d) dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Schiedsrichter
- (e) dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Cheerleading
- (f) dem/der Vorsitzenden des Fachausschusses Flagfootball
- (g) der Spielleitenden Stelle Bayern

(2.2) Der Flagfootballeausschuss besteht aus:

- (a) dem/der Vorsitzenden des Flagfootballeausschusses
- (b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- (c) den Ligaobleuten der dem AFVBy unterstellten Ligen (Flag)
- (d) dem/der Lehrwart/in Flagfootball
- (e) dem/der Schulsportbeauftragten

(2.3) Der Lehrausschuss besteht aus:

- (a) dem/der Vorsitzenden des Lehrausschusses
- (b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- (c) dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Jugend
- (d) dem/der Vorsitzenden des Landessportausschusses
- (e) dem/der Lehrwart/in American Football
- (f) dem/der Lehrwart/in Schiedsrichter
- (g) dem/der Lehrwart/in Cheerleading
- (h) dem/der Lehrwart/in Flagfootball
- (i) dem Verbandsarzt

(3) Die Mitglieder der Verbandsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

Die Spielleitende Stelle Bayern kann weder Vorsitzender noch Stellvertreter des Landessportausschusses sein.

Jeder Ausschuss kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben fachliche Berater beiziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

Die gewählten Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Präsident des AFVBy ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Die Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse sind zu dokumentieren und dem Verbandsrat zu berichten.

§ 10 Der Verbandsrechtssausschuss

Der Verbandsrechtssausschuss besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden (zugleich Verbandsrechtswart)
- (b) dem Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter

- (c) dem Verbandsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter
- (d) den zwei vom Verbandstag gewählten Beisitzern
- (e) dem Vorsitzenden der Fachabteilung Jugend (nur bei Jugendangelegenheiten)

Der Vorsitzende muß eine juristische Ausbildung haben.

Bei Entscheidungen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Ausschussvorsitzenden doppelt.

Der Rechts- und Instanzenweg ist durch § 4 Abs. 9 ff. dieser Satzung vorgegeben.

§ 11 Der Rechtswart

Der Verbandsrat kann zur Klärung rechtlicher Fragen einen Rechtswart berufen. Dieser muß eine juristische Ausbildung haben. Der Rechtswart ist zugleich Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses.

§ 12 Gliederung des Verbandes

- (1) Der AFVBy gliedert sich verwaltungsmäßig in folgende sieben Bezirke auf:
 - Bezirk I Oberbayern
 - Bezirk II Niederbayern
 - Bezirk III Oberpfalz
 - Bezirk IV Oberfranken
 - Bezirk V Mittelfranken
 - Bezirk VI Unterfranken
 - Bezirk VII Schwaben
- (2) Die Bezirke werden durch einen von den Vereinsdelegierten auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Bezirksvorstand geleitet.
- (3) Die Bezirke arbeiten nach der Bezirksordnung
- (4) Die Bezirksversammlungen sind zu dokumentieren und dem Verbandsrat zu berichten.

§ 13 Auflösung

- (1) Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag kann mit der in § 6 Ziff. 7 festgelegten Mehrheit die Auflösung des AFVBy beschließen, sofern die Tagesordnung diesen Antrag enthält (§6Ziff. 7).
- (2) Im Falle der Auflösung, Aufhebens oder bei Wegfall des Satzungszwecks fällt das vorhandene Vermögen an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des AFVBy können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, außer, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder es liegen Personenschäden zugrunde.

§ 16 Ordnungen

- a) Geschäftsverteilungsplan
- b) Geschäftsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Landesspielordnung
- e) Jugendordnung
- f) Schiedsrichterordnung
- g) Cheerleaderordnung
- h) Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD

Die vorgenannten Ordnungen werden vom Verbandsrat erlassen, genehmigt oder per Beschluss übernommen. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar. Die Ordnungen sind Bestandteile der Satzung.

Neu gefaßt am 01. Januar 1983
sowie geändert am 26./27. Januar 1991
und am 22. Februar 1992
und am 11. Februar 1995
und am 14. Februar 1998
und am 27. Februar 1999
und am 13. März 2004
und am 09. April 2005
und am 08. April 2006
und am 17. November 2007
und am 14. März 2009
und am 06. März 2010
und am 28. März 2015

.....
Michael Döhla (Präsident)

.....
Florian Langer (Vize-Präsident I)